

Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung

Gütesicherung RAL-GZ 899

Ausgabe Mai 2016



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Siegburger Straße 39 53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 - 0 Fax: (02241) 16 05 - 11 E-Mail: RAL-Institut@RAL.de Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen – bleiben RAL vorbehalten.

© 2016 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 9

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH \cdot Burggrafenstraße 6 \cdot 10787 Berlin Tel.: (030) 26 01-0 \cdot Fax: (030) 26 01-1260 \cdot E-Mail: info@beuth.de \cdot Internet: www.beuth.de www.mybeuth.de

Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V.

Gütesicherung RAL-GZ 899

Güte-Gemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V. Am Nochen 1 57074 Siegen

Tel.: (02 71) 38 46255-0 Fax: (02 71) 38 46255-15 E-Mail: info@ggvu.de Internet: www.ggvu.de



Die vorliegende Gütesicherung ist von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden. Anfang 2016 erfolgte eine Revision der Güte- und Prüfbestimmungen.

Sankt Augustin, im Mai 2016

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Inhaltsverzeichnis

	ne Güte- und Prüfbestimmungen rkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung	
1 1.1 1.2	Geltungsbereich	7
2	Güte- und Prüfbestimmungen	
3 3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.8	Überwachung Allgemeines Erstprüfung Eigenüberwachung Fremdüberwachung Wiederholungsprüfung Prüfkosten Prüf- und Überwachungsberichte	8 8 8 8
4	Kennzeichnung	8
5 Besonder für die Ve	Änderungen e Güte- und Prüfbestimmungen rkehrsflächenreinigung (Leistungsklasse 1)	
]-]]-].]	Geltungsbereich	
1-2 1-2.1 1-2.2 1-2.3 1-2.4 1-2.5 1-2.6 1-2.7 1-2.8 1-2.9	Güte- und Prüfbestimmungen Reinigungsmaschine: Begleitfahrzeug: Absicherungseinrichtungen für Arbeitsstellen: Persönliche Schutzausrüstung: Gebäude/Betriebsausstattung: Betriebsorganisation: Personal: Fachbetriebseigenschaft: Hilfsmittel der Eigenüberwachung:	999999
1-3	Überwachung	10
1-4	Kennzeichnung	10
	Änderungen e Güte- und Prüfbestimmungen ufallstellensanierung (Leistungsklasse 2) Geltungsbereich	11
2-2 2-2.1 2-2.2 2-2.3 2-2.4 2-2.5 2-2.6 2-2.7 2-2.8	Güte- und Prüfbestimmungen. Geräte-/Begleitfahrzeug: Absicherungseinrichtungen für Arbeitsstellen: Persönliche Schutzausrüstung: Gebäude/Betriebsausstattung: Betriebsorganisation: Personal: Fachbetriebseigenschaft: Qualitätsmanagement:	111111111112
2-3	Überwachung	12
2-4	Kennzeichnung	
2-5	Änderungen	12

Seite

Inhaltsverzeichnis

Besondere G für Maschine	Güte- und Prüfbestimmungen en und Geräte (Leistungsklasse M – Maschinen)	
4-1 4-1.1	Geltungsbereich	
4-2 4-3	Güte- und Prüfbestimmungen Prüfbestimmungen für gebrauchte Maschinen	14
4-4	Überwachung	14
4-5	Kennzeichnung	14
4-6	Änderungen	14
	Checkliste Leistungskategorie 1 (grau unterlegte Flächen sind auszufüllen)	19
1 2 3 4 5 6 7	Gütegrundlage Verleihung Benutzung Überwachung Ahndung von Verstößen Beschwerde Wiederverleihung Änderungen	25 25 25 26
Muster 1: Muster 2:	Verpflichtungsschein Verleihungs-Urkunde	

Seite

Die Institution RAL

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für die Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen legen die Grundsätze für Inhalt und Umfang der Überwachungsmaßnahmen für die Verkehrsflächenreinigung, Unfallstellensanierung und dafür benötigter Maschinen und Geräte fest.

Im Rahmen dieser Güte- und Prüfbestimmungen werden Anforderungen an einzelne Bereiche der Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung sowie der Maschinen und Geräte in Form von detaillierten Anforderungsprofilen definiert.

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten

- für die Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung nach Unfällen einschließlich der Beseitigung wassergefährdender Stoffe und/oder Extremschmutz,
- für die Verkehrsflächenreinigung.

Das Gütezeichen kann in der Leistungsklasse 1, Verkehrsflächenreinigung, der Leistungsklasse 2, Unfallstellensanierung und der Leistungsklasse M, Maschinen und Geräte verliehen werden.

1.1 Begriffsbestimmungen

RHB-Stoffe sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,

SRT bedeutet Skid resistance test = Widerstandsmessung Straßenoberfläche.

GMG bedeutet Gleitmessgerät.

 μ : Reibungskoeffizient, μ =F/F $_N$ (F ist die Zugkraft, F $_N$ ist Normal-kraft/Anpresskraft)

1.2 Mitgeltende Vorschriften, Gesetze und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich der Güte- und Prüfbestimmungen bezogenen Abschnitten

In jeweils neuester Fassung sind einzuhalten:

DIN EN 166 Persönlicher Augenschutz –

Anforderungen,

DIN EN 14214 Flüssige Mineralölerzeugnisse –

Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Biodiesel und Heizöl,

DIN EN ISO 20345 Persönliche Schutzausrüstung –

Sicherheitsschuhe,

DIN EN 149 Einweg-Filtergerät (partikelfilternde

Halbmaske) vom Typ FFP2,

DIN EN 374 Schutzhandschuhe gegen Chemi-

kalien und Mikroorganismen,

DIN EN 397 Industrieschutzhelme,

DIN EN ISO 20471 Hochsichtbare Warnkleidung -

Prüfverfahren und Anforderungen,

RSA 95 Richtlinie über die Sicherheit an

Arbeitsstellen an Straßen,

ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertrags-

bedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeits-

stellen an Straßen,

StVO Straßenverkehrsordnung,

DGUV-I 214-010 Sicherungsmaßnahmen bei

Pannen/Unfallhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten (Information der Deutschen Gesetzlichen Unfall-

versicherung),

KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz,

EfbV Entsorgungsfachbetriebe-

verordnung,

AbfAEV Anzeige- und Erlaubnisverordnung,

NachwV Nachweisverordnung, WHG Wasserhaushaltsgesetz,

VAwS-Vorschriften Verordnung über Anlagen zum

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe der Länder sowie die darin erwähnten

Regelwerke,

AwSV Verordnung über Anlagen zum

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Entwurf - Bundesverordnung) (Ersetzt nach in Kraft treten die VAwS-Vorschriften der Länder),

DWA-M 715 Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen

(Merkblatt),

ArbMedVV Verordnung zur arbeitsmedizi-

nischen Vorsorge,

DGVU-R 100-500 Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern.

Kapitel 2.36

2 Güte- und Prüfbestimmungen

Die Anforderungen an die Leistungen und Produkte ergeben sich aus den in den Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen genannten Anforderungskatalogen. Hierdurch wird die Güte-Gemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V., nachfolgend GGVU genannt, in die Lage versetzt, Güte und Leistungsvermögen jederzeit nachweisen bzw. überprüfen zu können. Der Gütezeichenbenutzer kann nach außen dokumentieren, dass die Güte seiner Leistungen und Produkte kontrolliert werden und dadurch dem Auftraggeber vermittelt wird, auf zusätzliche Kontrollen bzw. Überprüfungen verzichten zu können. Um sowohl dem Gütezeichenbenutzer als auch dem Auftraggeber die Eigenüberwachung und evtl. die Vereinfachung der Verleihung des Gütezeichens zu ermöglichen, werden Checklisten für die jeweilige Leistungskategorie 1, 2 und M zur Verfügung gestellt.

3 Überwachung

3.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

3.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Produkte bzw. Leistungen des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Unterlagen vor der Erstbegehung vollständig einzureichen und die zu prüfende Leistungskategorie anzugeben. Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft durchgeführt. Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen, wie z. B. Dokumente über Teilnahme an Fachlehrgängen und Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung, dem Prüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Außerdem ist seitens des Gütezeichenbenutzers unaufgefordert nachzuweisen, dass die in Abschnitt 1.3 aufgeführten Mitgeltenden Vorschriften, Richtlinien und Normen in neuester Fassung als Arbeitsgrundlage vorliegen.

Von der Erstprüfung wird vom Prüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

3.3 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit nachvollziehbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten technischen Einrichtungen bzw. Leistungen durchzuführen.

Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen (Dokumentation) vom Gütezeichenbenutzer anzufertigen. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form fünf Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

3.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung erfolgt durch Veranlassung des Güteausschusses der Gütegemeinschaft. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.

3.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom Prüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

3.6 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

3.8 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom Güteausschuss durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

4 Kennzeichnung

Leistungen, die gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbracht worden sind und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Das Gütezeichen ist mit den leistungsbezogenen Inschriften gemäß den Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu ergänzen

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Güte-Gemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V..

5 Änderungen

Änderungen der Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Verkehrsflächenreinigung (Leistungsklasse 1)

1-1 Geltungsbereich

Diese besonderen Güte- und Prüfbestimmungen legen Inhalt und Umfang des Anforderungsprofils an die Verkehrsflächenreinigung fest.

1-1.1 Besonderes

Diese besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-2 Güte- und Prüfbestimmungen

Anforderungen an Gütezeichenbenutzer, die das Gütezeichen Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung mit dem leistungsbezogenen Hinweis "LK 1" tragen:

1-2.1 Reinigungsmaschine:

- selbst fahrend,
- Kennzeichnung des Arbeitsgerätes nach RSA,
- Einhaltung der Vorgaben aus technischen Merkblättern zur Ölspurbeseitigung,
- Einhaltung der Prüfkriterien gemäß Leistungsklasse M.

1-2.2 Begleitfahrzeug:

- Kennzeichnung des Fahrzeuges nach RSA,
- BAM- zugelassene Transportbehältnisse für wassergefährdende Flüssigkeiten,
- Fördereinrichtung zur gesicherten Aufnahme von Flüssigkeitsmengen,
- BAM- zugelassene und gefahrgutrechtlich zugelassene Transportbehältnisse für verbrauchten Ölbinder u. ä. Stoffe,
- Möglichkeit der Stromerzeugung vor Ort zur Ausleuchtung der Arbeitsstelle,
- Schaufeln, Besen u. ä. Arbeitsgeräte,
- zugelassene Ölbindemittel (Typ III R) zur Eindämmung von Gefahren vor Ort in ausreichender Menge,
- Handstrahler zur Ausleuchtung von Arbeitsstellen bei Dunkelheit,
- Funksprechgeräte ö. ä. zur Koordination von auseinander liegenden Arbeitsstellen bzw. für Vorwarnposten,
- Nass-Sauger zur gesicherten Aufnahme von Flüssigkeitsmengen,
- Hochdruckreinigungsaggregat,
- Digitalkamera zur ersten Beweissicherung,
- 50 m Bandmaß oder Messrad und 2 m Wasserwaage.

1-2.3 Absicherungseinrichtungen für Arbeitsstellen:

 Ausrüstungsgegenstände gemäß Vorgaben der RSA 95, ZTV-SA sowie TL in der jeweils gültigen Fassung.

1-2.4 Persönliche Schutzausrüstung:

- Öl- und chemikalienbeständige Handschuhe gemäß DIN EN 374,
- Schutzbrillen gemäß DIN EN 166,
- Säurebeständige Gummistiefel gemäß DIN EN ISO 20345,
- Schutzanzüge zum Schutz vor Flüssigkeiten und Stäuben,
- Warnweste für Verkehrsflächen gemäß DIN EN ISO 20471,
- Schutzhelm gemäß DIN EN 397,
- Einweg-Filtergerät vom Typ FFP2 DIN EN 149.

1-2.5 Gebäude/Betriebsausstattung:

- Bereitstellungsflächen für Abfälle (Öl-Wasser-Emulsionen, verbrauchte Ölbinder u. ä.). Die VAwS-Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten,
- allgemein bauaufsichtlich zugelassene Auffangwannen für die Lagerung von Reinigungsmitteln, Flüssigabfällen und anderen wassergefährdenden Stoffen,
- Waschplatz mit geeignetem Abscheider. Die abwasserrechtlichen Vorschriften und ggf. die VAwS-Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten,
- Hochdruckreiniger zur Säuberung verschmutzter Maschinen und Geräte,
- Genehmigung des 24-Stunden-Betriebs am Standort,
- Auflistung vorhandener technischer Ausrüstungsgegenstände.

1-2.6 Betriebsorganisation:

- Notdienstplan,
- Alarmplan für Notfalleinsätze,
- Benennung von mindestens 2 fachlich geeigneten Einsatzleitern,
- Ersthelfernachweis,
- aktuelle und genehmigte Entsorgungsnachweise/eANV,
- Betriebsanweisungen für Reinigungsarbeiten, Entsorgungsvorgänge und Verkehrssicherungsarbeiten,
- Nachweis der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder gleichwertiger Qualifikationsnachweis aus EU-Ländern (falls gesetzlich notwendig),
- Nachweis der mitgeführten EU-Sicherheitsdatenblätter für Reinigungsmittel und andere RHB-Stoffe,
- Nachweis der 24-Stunden-Erreichbarkeit (Notdiensttelefon).

1-2.7 Personal:

Führungspersonal:

- Nachweis ausreichender Praxiserfahrung (mindestens 2 Jahre) in vergleichbarer Tätigkeit sowie Grundkenntnis von Stoffverhalten hinsichtlich eigener Sicherheit und zu Sofortmaßnahmen bei Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten,
- Nachweis einer praxisorientierten Berufsausbildung (Straßenreinigung, Abfallwirtschaft o. ä.),
- Grundkenntnisse in folgenden Rechtsbereichen:
 - Gefahrgutrecht,
 - Gefahrstoffrecht,
 - Abfall- und Abfalltransportrecht,
 - Baustoffkunde insbesondere Straßenbeläge,
 - Wasserrecht,
- Kenntnis von Asphaltarten bezüglich des Einsatzes von Bindemittel.

Betriebspersonal:

- Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung (RSA Schulungsnachweise),
- Nachweis der Unterweisung in betriebliche Abläufe,
- Arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß Anforderungsprofil für die auszuführenden Arbeiten.

1-2.8 Fachbetriebseigenschaft:

- Entsorgungsfachbetrieb nach EfbV (berechtigt nicht zu Arbeiten auf WHG-Flächen) oder
- Fachbetrieb nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz mit Beförderungserlaubnis gemäß AbfAEV,
- Nachweis der Einhaltung gleichwertiger gesetzlicher Vorgaben aus EU-Ländern.

1-2.9 Hilfsmittel der Eigenüberwachung:

- Vorlage eines Betriebshandbuchs,
- Nachweis von regelmäßigen internen und von der GGVU empfohlenen externen Schulungen mit Nennung der wesentlichen Inhalte (betriebliche Unterweisungen),
- Vorlage von Schulungsnachweisen zu durchgeführten Qualifizierungen des Führungs- und Betriebspersonals.

1-3 Überwachung

Für die Regularien der Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-4 Kennzeichnung

Für die Kenzeichnungsmodalitäten gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Die Kennzeichnung gütegesicherter Leistungen erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Hinweis "LK 1" gemäß nachfolgender Zeichenabbildung:



LK 1

1-5 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Unfallstellensanierung (Leistungsklasse 2)

2-1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen legen Inhalt und Umfang des Anforderungsprofils an die Unfallstellensanierung fest.

2-1.1 Besonderes

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-2 Güte- und Prüfbestimmungen

Anforderungen an Leistungen der Betriebe, die das Gütezeichen "geprüfter Fachbetrieb der Güte-Gemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung GGVU e. V." tragen; hier Anforderungen an Betriebe der Leistungskategorie 2 (Unfallstellensanierung):

2-2.1 Geräte-/Begleitfahrzeug:

- Ausreichende Kennzeichnung des Fahrzeuges nach RSA,
- BAM-zugelassene und gefahrgutrechtlich zugelassene Transportbehältnisse für wassergefährdende Flüssigkeiten,
- Fördereinrichtung, wie z. B. Tauchpumpe mindestens 4 m³/h trockenlaufsicher, zur Aufnahme größerer Flüssigkeitsmengen,
- Schläuche mindestens 50 m in 1" und C-Schlauch,
- zugelassene Transportbehältnisse für verbrauchten Ölbinder u. ä. Stoffe,
- Möglichkeit der Stromerzeugung vor Ort zur Ausleuchtung der Arbeitsstelle,
- Schaufeln, Besen u. ä. Arbeitsgeräte,
- zugelassene Ölbindemittel zur Eindämmung von Gefahren vor Ort in ausreichender Menge außerhalb der Verkehrsfläche,
- Ölsperren Typ IV sowie Kenntnis zur sofortigen Beschaffung von flexiblen Tauchwandsperren,
- Ölbinder Typ I und Typ III R sowie chemikalienbeständig,
- Materialien bzw. Materialbeschaffung, um Ölsperren zu errichten (Holzbretter, PVC-Abwasserrohre DN 150 bis 200, Strohballen, Netzsperren),
- Handstrahler zur Ausleuchtung von Arbeitsstellen bei Dunkelheit,
- Funksprechgeräte ö. ä. zur Koordination von auseinander liegenden Arbeitsstellen bzw. für Vorwarnposten,
- Nass-Sauger zur Aufnahme größere Flüssigkeitsmengen,
- Hochdruckreinigungsaggregat,
- Digitalkamera zur ersten Beweissicherung,
- 50 m Bandmaß oder Messrad und 2 m Wasserwaage.

2-2.2 Absicherungseinrichtungen für Arbeitsstellen:

Ausrüstungsgegenstände gemäß Vorgaben der RSA 95, ZTV-SA sowie TL in der jeweils gültigen Fassung.

2-2.3 Persönliche Schutzausrüstung:

- Öl- und chemikalienbeständige Handschuhe gemäß DIN EN374,
- Schutzbrillen gemäß DIN EN 166,
- Säurebeständige Gummistiefel gemäß DIN EN ISO 20345,
- Schutzanzüge zum Schutz vor Flüssigkeiten und Stäuben,
- Warnweste für Verkehrsflächen gemäß DIN EN ISO 20471,
- Schutzhelm gemäß DIN EN 397,
- wasserfeste Kleidung und Schwimmweste, um im Gewässer stehend Arbeiten verrichten zu können,
- Einweg-Filtergerät vom Typ FFP2 DIN EN 149.

2-2.4 Gebäude/Betriebsausstattung:

- Ausreichende Bereitstellungsflächen für Abfälle (Öl-Wasser-Emulsionen, verbrauchte Ölbinder u. ä.). Die VAwS-Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten,
- allgemein bauaufsichtlich zugelassene Auffangwannen für die Lagerung von Reinigungsmitteln, Flüssigabfällen und anderen wassergefährdenden Stoffen,
- Waschplatz mit geeignetem Abscheider. Die abwasserrechtlichen und ggf. die VAwS-Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten,
- Hochdruckreiniger zur Säuberung verschmutzter Maschinen und Geräte,
- Genehmigung des 24-Stunden-Betriebs am Standort,
- Auflistung vorhandener technischer Ausrüstungsgegenstände,
- Genehmigung Zwischenlager mit relevanten Abfallschlüsselnummern nach BlmSchG, oder baurechtlich,
- Möglichkeit 10 Absetzer oder 4 Abroller auf dafür geeignete Betonfläche (überdachte oder abgeplante Container) abzustellen,
- Bagger oder Selbstlader mindestens 4,5 t,
- Vorhalten von mindestens 5 Absetzern, öldicht, mit Abdeckplane
- oder mindestens 3 Abrollern a 10 cbm,
- Möglichkeit zur Sofortmaßnahme die Container zur Einsatzstelle zu verbringen,
- Möglichkeit zum Abtransport der vollen Container selbst oder durch Dritte (falls Fremdunternehmer, dann Notfallplan, Nachweis der Leistungsfähigkeit),
- Notstromaggregat,

- Geräte zum Verdichten,
- Material: Schotter/Mutterboden/Bindemittel,
- Möglichkeit zur Metall- und Holzbearbeitung.

2-2.5 Betriebsorganisation:

- Nachweis der zutreffenden Gewerbeanmeldung,
- Auszug aus dem Handelsregister*,
- Notdienstplan,
- Alarmplan für Notfalleinsätze,
- Benennung von mindestens 2 fachlich geeigneten Einsatzleitern.
- Ersthelfernachweis,
- Aktuelle und genehmigte Entsorgungsnachweise/eANV,
- Betriebsanweisungen für Reinigungsarbeiten, Entsorgungsvorgänge und Verkehrssicherungsarbeiten,
- Nachweis der Fachkraft für Arbeitssicherheit (falls gesetzlich notwendig),
- Nachweis der mitgeführten EU-Sicherheitsdatenblätter für Reinigungsmittel und andere RHB-Stoffe,
- Nachweis der 24-Stunden-Erreichbarkeit (Notdiensttelefon),
- Nachweis der Mitgliedschaft sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen von BG und Sozialversicherungsträgern,
- Nachweis der ausreichenden Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung,
- örtliche Kenntnis, wo Materialien und notfalls noch unterstützende Geräte/Maschinen zu erhalten bzw. zu besoraen sind.
- Auflistung qualifizierter Vertrags-/Hilfspartner.

2-2.6 Personal:

Führungspersonal:

- Unbescholtenheit gemäß Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie gemäß polizeilichem Führungszeugnis des Inhabers/Geschäftsführers und mindestens einer weiteren verantwortlichen Person,
- Nachweis ausreichender Praxiserfahrung in vergleichbarer T\u00e4tigkeit sowie Grundkenntnis von Stoffverhalten hinsichtlich eigener Sicherheit und zu Sofortma\u00dfnahmen bei Austritt von wassergef\u00e4hrdenden Fl\u00fcssigkeiten,
- Nachweis einer technischen oder kaufmännischen Berufsausbildung,
- Grundkenntnisse in folgenden Rechtsbereichen,
- Gefahrgutrecht,
- Abfall- und Abfalltransportrecht,
- Baustoffkunde insbesondere Straßenbeläge,
- Wasserrecht,
- Kenntnis von Asphaltarten bezüglich des Einsatzes von Bindemittel.

* oder entsprechende Nachweise aus EU-Ländern

Betriebspersonal:

- Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung (Schulungsnachweise).
- Nachweis der Unterweisung in betriebliche Abläufe,
- arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß Anforderungsprofil für die auszuführenden Arbeiten.

2-2.7 Fachbetriebseigenschaft:

Entsorgungsfachbetrieb nach EfbV und Fachbetrieb nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz.

2-2.8 Qualitätsmanagement:

- Vorlage eines Betriebshandbuchs,
- Nachweis der dem Zwischenlager zu- und abgeführten Massen,
- Nachweis von regelmäßigen internen und von der GGVU empfohlenen externen Schulungen mit Nennung der wesentlichen Inhalte (betriebliche Unterweisungen),
- Vorlage von Schulungsnachweisen zu durchgeführten Qualifizierungen des Führungs- und Betriebspersonals.

2-3 Überwachung

Für die Regularien der Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-4 Kennzeichnung

Für die Kenzeichnungsmodalitäten gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Die Kennzeichnung gütegesicherter Leistungen erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Hinweis "LK 2" gemäß nachfolgender Zeichenabbildung:



LK 2

2-5 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Maschinen und Geräte (Leistungsklasse M – Maschinen)

4-1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen legen Inhalt und Umfang des Anforderungsprofils an Maschinen und Geräte fest.

4-1.1 Besonderes

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

4-2 Güte- und Prüfbestimmungen Neue Maschinen

Es gilt der Anforderungskatalog für ein Gerät zur Abreinigung von Verkehrsflächen nach dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen; Anforderungen an Maschinen/Geräte der Leistungskategorie M:

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass nach dem Einsatz eines Gerätes, wie u. a. in dem Merkblatt "Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen", DWA-M715 beschrieben,

- die Verkehrssicherheit wiederhergestellt ist und
- keine kontaminierte Restflüssigkeit auf der Verkehrsfläche verbleibt.

Der Nachweis erfolgt messtechnisch jeweils durch mindestens zehn Griffigkeitsmessungen auf einer definierten trockenen sowie nassen Referenzfläche mit definierten Ölverunreinigungen.

Als Referenzfläche ist nach Möglichkeit ein Spittmastixasphalt (SMA) zu verwenden. Das Alter der Prüffläche sollte mindestens 1 Jahr betragen.

Die Referenzfläche muss eben sein.

Für die Geräteprüfung werden zwei verschiedene Ölverunreinigungen vorgesehen. Für Ölverunreinigungen sind jeweils 0,5 Liter gebrauchtes Motorenöl mit Ölartenanalyse und 0,5 Liter Biodiesel gemäß DIN EN 14214 zu verwenden.

Einstellung der Prüfbedingungen:

Es sind jeweils die genannten Referenzflächen mit den genannten Ölverunreinigungen optisch gleichmäßig zu versehen. Die Einwirkzeit der Ölverunreinigungen beträgt jeweils 30 Minuten. Die Prüfungen sind bei ebener, trockener und nasser Fläche durchzuführen.

Prüfparameter:

Der Prüfparameter ist die Griffigkeit der Verkehrsfläche.

Durchführung der Prüfung:

Die Prüffläche muss mindestens fünf Quadratmeter betragen. Je Prüffläche wird eine Messstrecke von zwei Metern mit jeweils fünf Messpunkten im Abstand von 40 cm festgelegt. Die Messpunkte sind dauerhaft zu kennzeichnen.

Prüfung und Dokumentation der Ausgangsbedingungen:

Für die Messstrecke wird die Griffigkeit durch SRT-Messungen bestimmt.

Die Ölverunreinigung wird gemäß den Prüfbedingungen im Bereich der Messstrecke aufgebracht.

Die Ölverunreinigung ist durch das Ölbeseitigungsgerät in einem Verfahrensschritt und mit einmaliger Anwendung des Reinigungsprinzips zu beseitigen, lediglich bei Altöl und Biodiesel auf trockener Fahrbahn ist eine Wiederholung des gleichen Verfahrensschritts für die Messstrecke erlaubt. Bei Biodiesel ist darüber hinaus ein einmaliges Vorsprühen erlaubt; die Einwirkzeit der vor gesprühten Lösung darf 10 Minuten nicht übersteigen.

Prüfkriterium 1 und 5: Öl und Reinigungsmedium vollstän-

dig aufgenommen? (ja/nein).

Prüfkriterium 3: Während des Reinigungsvorgangs

Flüssigkeiten ausgetreten? (ja/nein).

Erneute Griffigkeitsmessung an den markierten Messpunkten für die gereinigte Fläche.

Prüfkriterium 2: 90 % der Ausgangsgriffigkeit wie in

Punkt 1) gemessen wieder erreicht?

(ja/nein).

Prüfkriterium 4: Restflüssigkeiten oder feste Reststoffe

nach dem Reinigungsvorgang auf

der Fahrbahn? (ja/nein).

Prüfkriterien und ihre Aussagekraft:

Prüfkriterium 1: Reinigungswirkung:

Feststellung, ob Reinigungsmedium, Ölverunreinigung und eventuelle Feststoffe ohne Rückstände aufge-

nommen wurden.

Prüfkriterium 2: Unmittelbare Verkehrssicherheit:

Feststellung, ob 90 % der Ursprungsgriffigkeit nach erfolgter Reinigung

erreicht wird.

Prüfkriterium 3: Unmittelbare Umweltverträglichkeit:

Während des Reinigungsvorgangs dürfen keine reinigungsbedingt eingesetzten Flüssigkeiten einschließlich der aufzunehmenden Verunreinigung vom Reinigungsgerät an die Umgebung freigesetzt werden.

Prüfkriterium 4: Mittelbare Umweltverträglichkeit:

Nach Ende und bei einer Unterbrechung des Reinigungsvorgangs dürfen keine Restflüssigkeiten auf der Fahrbahn oder in der Umgebung verbleiben; eine Entfernung etwaiger Restflüssigkeiten oder festen Stoffen von Hand oder der Einsatz sonstiger Hilfsmittel ist nicht zuläs-

sig.

Prüfkriterium 5: Alle verkehrsüblichen festen Partikel

wie Abrieb oder Staub sind durch das Reinigungsgerät aufzunehmen.

Prüfbescheinigung und Gütezeichen:

Die Prüfbescheinigung und das Gütezeichen werden ausgestellt, wenn alle fünf Prüfkriterien auf der jeweiligen Referenzfläche und jeden Fahrbahnzustand erfüllt wurden. Das Gütezeichen umfasst die Leistungskategorie Maschinen (LK M).

Prüfinstitutionen:

Die Prüfungen und die Verleihung des Gütezeichens werden durch die Güte-Gemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V. (GGVU) durchgeführt.

4-3 Prüfbestimmungen für gebrauchte Maschinen

(Wiederkehrende Maschinenprüfung LK M für gebrauchte Maschinen)

Gebrauchte Maschinen:

Gebrauchte Maschinen sind Ölspurbeseitigungsmaschinen nach einem Jahr der Auslieferung von Maschinenherstellern, die über eine LK M-Prüfung für neue Maschinen gemäß RAL-GZ 899 verfügen.

Prüfzeitraum:

Gebrauchte Maschinen müssen jährlich geprüft werden.

Prüfbedingungen und Prüfmedien:

Prüfbedingungen und Prüfmedien sind gemäß $4.2.\ LK\ M$ - Neue Maschinen einzuhalten.

Prüfmittel:

Die Griffigkeitsmessungen werden mit einem jährlich zu kalibrierenden GMG 300 VR vorgenommen. Pro Prüffläche wird je ein Messwert (vor und nach der Beaufschlagung mit dem jeweiligen Prüfmedium) aus dem Mittelwert von 5 Scans errechnet.

Prüfkriterien:

Prüfkriterien sind:

- Bereitstellung der Maschinendaten,
- Maschine im Originalzustand oder modifiziert (Entscheidung durch Güteausschuss, ob eine Prüfung gemäß 4.2 erfolgen muss),
- visuelle Begutachtung der Maschine bezüglich Gesamtzustand,
- Zustand der Dichtlippe,
- RSA-Kennzeichnung der Maschine,
- wiederkehrende Prüfung gemäß DGVU-R 100-500 Kapitel 2.36 erfolgt (Prüfzeugnis einsehen,)
- Betriebsanweisung für Flüssigkeitsstrahler vorhanden,
- Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung zur Betriebsanweisung zum Umgang mit Flüssigkeitsstrahlern,
- 90 %-Kriterium bezogen auf die Ausgangsgriffigkeit für gebrauchtes Motorenöl mit Ölartenanalyse auf nasser und trockener Prüffläche erreicht,

- 90 %-Kriterium bezogen auf die Ausgangsgriffigkeit für Biodiesel gemäß DIN EN 14214 auf nasser und trockener Prüffläche erreicht,
- Serviceplan für die Reinigungsmaschine.

Prüfbericht:

Der Prüfbericht umfasst mindestens:

- Einhaltung der Prüfkriterien,
- eventuelle Abweichungen und erforderliche Maßnahmen,
- Befristung der Prüfung durch Monatsangabe und Jahr der wiederkehrenden LK M-Prüfung für gebrauchte Maschinen.

Kennzeichnung der Maschine:

Die Kennzeichnung der Maschine umfasst:

 Prüfplakette unter dem LK M-Gütezeichen mit Gültigkeit (Monat und Jahr) sowie Unterschrift des Prüfers.

4-4 Überwachung

Für die Regularien der Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

4-5 Kennzeichnung

Für die Kenzeichnungsmodalitäten gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Die Kennzeichnung gütegesicherter Produkte erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem produktbezogenen Hinweis "LK M" gemäß nachfolgender Zeichenabbildung:



LK M

4-6 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Anhänge:

Anhang 1: Checkliste Leistungsklasse 1,

Anhang 2: Checkliste Leistungsklasse 2,

Anhang 3: Checkliste Leistungsklasse M.

Anhang 1:

Checkliste Leistungskategorie 1 (grau unterlegte Flächen sind auszufüllen)

1. Reinigungsfahrzeug

		Ja	Nein	Leistung	Menge/ Anzahl	Typ/ Hersteller	Exschutz ja/nein	zu finden unter	Bemerkung
1.	Kennzeichnung des Arbeits- gerätes nach RSA								Herstellerbeschreibung Bildliche Darstellung
2.	Vorlage des Gütezeichens Leistungsklasse M und LK MVV								jährliche Überprüfung der Maschinen
3.	DWA-Merkblatt M715 vorhanden								

2. Begleitfahrzeug

		Ja	Nein	Leistung	Menge/Anzahl Aufnahmemenge	Typ/ Hersteller	Exschutz ja/nein	zu finden unter	Bemerkung
1.	Bildliche Darstellung zur Fahrzeugkennzeichnung nach RSA								
2.	Zulassung und Abbildung der Transportbehältnisse für WHG-Stoffe (Flüssigkeiten)								
3.	Zulassung und Abbildung der Transportbehältnisse für Ölbinder und ähnliche Stoffe								
4.	Fördereinrichtungen								Angabe von Pumpen und Antriebsart erforderlich
5.	Stromerzeuger (Drehstrom/ Wechselstr.) Stromkonstanz, Leistung								Angabe der Antriebsart
6.	Schaufeln, Besen, z. B. Schottergabel, Spaten								
7.	Bindemittel								Nachweis Ölbindertyp, Zulassung
8.	Handstrahler								
9.	Funkgeräte oder Handy								
10.	Nass-Sauger								
11.	Hochdruckreinigungsapparat								
12.	Digitalkamera								
13.	50 m Bandmaß oder Laufrad 2 m Wasserwaage								
14.	Teileliste des Fahrzeugs								

3. Absicherungseinrichtungen

					Menge/	Typ/Hersteller			
		Ja	Nein	Leistung	Anzahl/	Beständigkeit	Exschutz	zu finden unter	Bemerkung
					Personen	Sicherheitsklasse			
1.	Nachweis DGVU-I 214-010 Schulung; MVAS-Fachkundigen Schulung o. ä.; RSA-Schulung								
2.	Nachweis Betriebsanweisung an die Mitarbeiter								
3.	Stückliste über das Schilder- material gemäß vereinbartem Regelplan								
4.	Vereinbarung über den verwendeten Regelplan an die Behörden								
5.	Handflaggen								
6.	RSA-Handbuch zum Absichern								

MVAS - Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen DGVU-I - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Informationen RSA - Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

4. Persönliche Schutzausrüstung

						Typ/Hersteller			
		Ja	Nein	Leistung	Menge/Anzahl	Beständigkeit	Exschutz ja/nein	zu finden unter	Bemerkung
						Sicherheitsklasse	μα/ ποιπ	oo.	
1.	Öl- und chemikalienbeständige Handschuhe gemäß DIN EN 374								
2.	Schutzbrillen								
	gemäß DIN EN 166								
3.	Säurebeständige Gummistiefel								
	gemäß DIN EN ISO 20345								
4.	Schutzanzüge zum Schutz vor Stäuben und Flüssigkeiten								oder Schutzkleidung der Kat. II oder III mit Baumusterprüfung
5.	Warnweste für Verkehrsflächen; gemäß DIN EN ISO 20471								
6.	Schutzhelm gemäß DIN EN 397								
7.	Einweg-Filtergerät (partikel- filternde Halbmaske) vom Typ FFP2 gemäß DIN EN 149								

5. Gebäude/Betriebsausstattung

			Unter	lagen	Menge/Anzahl	Typ/Hersteller	Exschutz/	VAwS-	
		lieg	en bei	zu finden	Flächengröße	Beständigkeit	Art und Weise	Abnahme/ Zulassung	Bemerkung
		Ja	Nein	unter	Abscheidersystem Bildl. Darstellung	Sicherheitsklasse Lagerkapazität	der Bereit- stellung	Protokoll	
1.	Lageplan des Geländes mit Eintragung der Punkte 2–4								möglichst mit bildlicher Darstellung
2.	Bereitstellungsfläche für Abfälle								bildliche Darstellung
	Bereitstellung in Container, Mulde, auf der Fläche selbst etc.								
3.	Auffangwannen/Behälter								bildliche Darstellung
4.	Waschplatz								bildliche Darstellung
5.	Hochdruckreiniger Wasserdruck/-verbrauch								Wasserdruck/ Wasserverbrauch
6.	Genehmigung des 24-h- Betriebes am Standort								
7.	Auflistung vorhandener technischer sonstiger Ausrü- stungsgegenstände wie z.B. Umpumpstation								

6. Betriebsorganisation

			rlagen en bei	Menge/	Typ/Hersteller Beständigkeit	Exschutz	zu finden	Bemerkung
		Ja	Nein	Anzahl	Sicherheitsklasse		unter Pos.	
1.	Nachweis der zutreffenden Gewerbeanmeldung							
2.	Auszug aus dem Handels- register							
3.	Notdienstplan (Auszug)							
4.	Alarmplan für Notfalleinsätze							Telefon/Zentrale Wege der Alarmierung
5.	Fachlich geeignete Mitarbeiter							Qualifikation
6.	Ersthelfernachweis; Fachkraft für Arbeitssicherheit							
7.	Entsorgungsnachweise							
8.	Nachweis mitgeführter EU-Sicherheitdatenblätter							
9.	Nachweis der 24h-Rufbe- reitschaft							
10.	Mitgliedschaft + Unbedenklich- keit von BG und Sozialver- sicherungsträger							
11.	Betriebsanweisungen für Reinigungsarbeiten, Entsor- gungsvorgänge und Verkehrs- sicherheitsarbeiten							
12.	Nachweis der ausreichenden Betriebs- und Umwelthaftpflicht- versicherung							

$Be triebsan weisungen \ f\"{u}r\ Reinigungsarbeiten,\ Entsorgungsvorg\"{a}nge\ und\ Verkehrssicherheitsarbeiten:$

Es handelt sich hierbei um Anweisungen, wie eine Maschine zu bedienen ist bzw. wie der Reinigungsvorgang durchgeführt wird, mit anderen Worten, und dies bezieht sich auch auf Entsorgungsvorgänge und Verkehrssicherheitsarbeiten, dass eine technisch versierte Person, die auch sachkundig ist, anhand der vorliegenden Papierunterlagen die Arbeiten ausführen kann. Dies bedeutet, dass z. B. bei der Durchführung von Reinigungsarbeiten auf Verkehrsflächen ein schriftlich vorliegendes Ablaufschema mit entsprechenden Bedienungsanweisungen vorliegen muss, so dass im Notfall auch eine nicht eingewiesene Person anhand der Unterlagen, wenn auch nicht perfekt, die Maßnahmen durchführen könnte.

Nachweis der ausreichenden Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweilige Betriebshaftpflicht bzw. auch Umwelthaftpflicht dahingehend geprüft werden sollte, ob die Leistungen für die Verkehrsflächenreinigung mit eingebunden sind, so dass nicht zum späteren Zeitpunkt eine Ablehnung die Folge ist, weil diese Tätigkeit nicht explizit in den Versicherungsvertrag mit aufgenommen wurde. Ebenso sollte geklärt werden, ob eine Vermögenshaftpflicht notwendig ist.

7. Führungspersonal

		Ja	Nein	Menge/ Anzahl	Typ/Hersteller Beständigkeit Sicherheitsklasse	Exschutz	zu finden unter Pos.	Bemerkung
1.	Unbescholtenheit Inhaber/Geschäftsführer Mitarbeiter							
2.	ausreichende Praxiserfahrung							Anzahl der Fälle ca. 2 Fälle von Auftrags- annahme bis Abrech- nung beschreiben
3.	Grundkenntnis Sofortmaß- nahmen							Erfahrung, Beispiele, Schulung
4.	technische oder kaufmännische Ausbildung							
5.	Rechtskenntnis							anhand von Schulungen etc.
6.	Kenntnis Asphaltarten							z. B. Verhalten von Bin- demittel auf Asphaltarten
7.	Unterweisung betrieblicher Abläufe							Nachweise interne Schulung, interne Audits, schriftliche Ablaufbeschreibung
8.	Arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß ArbMedVV							Nachweis für die Mitar- beiter oder Bestätigung kein Handlungsbedarf

Nachweis ausreichender Praxiserfahrung in vergleichbarer Tätigkeit sowie Grundkenntnisse vom Stoffverhalten hinsichtlich eigener Sicherheit und zu Sofortmaßnahmen bei Austritt mit wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Hierzu muss beispielhaft (mehrere Beispiele) belegt werden, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden. Die Grundkenntnisse zum Stoffverhalten können auch durch Nachweis des Besuchs von Seminaren/Weiterbildungen belegt werden, dies gilt ebenfalls für den Part Sofortmaßnahmen.

Kenntnis von Asphaltarten: Hier wird verlangt, dass auch z. B. durch Belege bei Sanierung bzw. Reinigungstätigkeiten der Einsatz von Bindemitteln in Verbindung mit den Asphaltarten bekannt ist und dahingehend vor Ort die jeweiligen Auftraggeber bzw. beteiligten Personen auf die Problemstellungen bezüglich Asphalt in Verbindung mit der Aufbringung von Bindemittel aufgeklärt werden können.

Nachweis der Unterweisung betrieblicher Abläufe: Dieser Nachweis ist in Verbindung zu sehen mit den Betriebsanweisungen, die unter Punkt 7 der LK 1 aufgeführt sind. Die Unterweisung bezieht sich allerdings nicht nur auf die Vorlage von schriftlich fixierten Beschreibungen zur Art und Weise der Arbeitsabläufe, sondern es ist auch vorzubringen, ob derartige mündliche Unterweisungen in Betrieben realisiert werden. Dies können z. B. interne Audits oder interne Schulungen sein.

8. Fachbetriebseigenschaft

		Ja	Nein	Menge/ Anzahl	Typ/Hersteller Beständigkeit Sicherheitsklasse	Exschutz	zu finden unter Pos.	Bemerkung
1.	Entsorgungsfachbetrieb							
2.	Fachbetrieb nach § 62 WHG und Beförderungserlaubnis							

9. Qualitätsmanagement

		Ja	Nein	Menge/ Anzahl	Typ/Hersteller Beständigkeit Sicherheitsklasse	Exschutz	zu finden unter Pos.	Bemerkung
1.	Betriebshandbuch							
2.	interne/externe Schulung Nachweise, Inhalte							Auflistung mit Namen- nennung und Urkunde
3.	Schulungsnachweise zur Qua- lifizierung des Führungs- und Betriebspersonals							Auflistung

Anhang 2:

Checkliste Leistungskategorie 2 (grau unterlegte Flächen sind auszufüllen)

1. Geräte/Begleitfahrzeug

		Ja	Nein	Leistung	Menge/Anzahl Aufnahmemenge	Typ/Hersteller	Exschutz ja/nein	zu finden unter	Bemerkung
1.	Bildliche Darstellung zur Fahrzeugkennzeichnung nach RSA								
2.	Zulassung und Abbildung der Transportbehältnisse für WHG-Stoffe (Flüssigkeiten)								
3.	Zulassung und Abbildung der Transportbehältnisse nach RSA für Ölbinder und ähnliche Stoffe								
4.	Fördereinrichtungen								Angabe von Pumpen und Antriebsart erforderlich
5.	Schläuche 50 m in 1" und C-Schlauch								
6.	Zugelassene Ölbindemittel zur Eindämmung von Gefahren vor Ort								
7.	Ölsperren Typ IV sowie Kenntnis zur Beschaffung von flexiblen Tauchwandsperren								Angabe: Bezugsquellen und Beschaffungszeit
8.	Ölbinder TYP I und III R sowie chemikalienbeständig								
9.	Materialien zur Errichtung von Ölsperren								Beschaffungszeit + -möglichkeiten; was wird vorgehalten?
10.	Stromerzeuger (Drehstrom/Wechselstr.) Stromkonstanz, Leistung								Angabe der Antriebsart
11.	Schaufeln, Besen, z. B. Schottergabel, Spaten								
12.	Handstrahler								
13.	Funkgeräte oder Handy								
14.	Nass-Sauger								
15.	Hochdruckreinigungsapparat								
16.	Digitalkamera								
17.	50 m Bandmaß oder Laufrad, 2 m Wasserwaage								
18.	Teileleiste des Fahrzeugs								

2. Absicherungseinrichtung für Arbeitsstellen

		Ja	Nein	Leistung	Menge/ Anzahl/ Personen	Typ/Hersteller Beständigkeit Sicherheitsklasse	Exschutz ja/nein	zu finden unter	Bemerkung
1.	Nachweis DGVU-l 214-010 Schulung; MVAS-Fachkundigen Schulung o.ä.; RSA-Schulung								
2.	Nachweis Betriebsanweisung an die Mitarbeiter siehe Muster								
3.	Stückliste über das Schilder- material gemäß vereinbartem Regelplan								
4.	Vereinbarung über den verwendeten Regelplan an die Behörden								
5.	Handflaggen								
6.	RSA-Handbuch zum Absichern								

MVAS - Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen DGUV-I - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung · Informationen RSA - Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

3. Persönliche Schutzausrüstung

		Ja	Nein	Leistung	Menge/ Anzahl	Typ/Hersteller Beständigkeit Sicherheitsklasse	Exschutz ja/nein	zu finden unter	Bemerkung
1.	Öl- und chemikalien-beständige Handschuhe gemäß DIN EN 374								
2.	Schutzbrillen gemäß DIN EN 166								
3.	Säurebeständige Gummistiefel gemäß DIN EN ISO 20345								
4.	Schutzkleidung zum Schutz vor Flüssigkeiten und Stäuben								oder Schutzkleidung der Kat. II oder III mit Baumusterprüfung
5.	Warnweste für Verkehrsflächen gemäß DIN EN ISO 20471								
6.	Schutzhelm gemäß DIN EN 397								
7.	Wasserfeste Kleidung, um im Gewässer stehend Arbeiten verrichten zu können, Schwimmweste								
8.	Einweg-Filtergerät (partikel- filternde Halbmaske) vom Typ FFP2 gemäß DIN EN 149								

4. Gebäude/Betriebsausstattung

			Unterlagen		Menge/Anzahl	Typ/Hersteller	- EXSCIIOIZ/	VAwS-	
		lieg	en bei	zu finden	Flächengröße Abscheidersystem	Beständigkeit Sicherheitsklasse	Art und Weise der Bereit-	Abnahme/ Zulassung	Bemerkung
		Ja	Nein	unter	Bildl. Darstellung	Lagerkapazität	stellung	Protokoll	
1.	Lageplan des Geländes mit Eintragung der Punkte 2-4								möglichst mit bildlicher Darstellung
2.	Bereitstellungsfläche für Abfälle								bildliche Darstellung
	Bereitstellung in Container, Mulde, auf der Fläche selbst etc.								
3.	Auffangwannen/Behälter								bildliche Darstellung
4.	Waschplatz								bildliche Darstellung
5.	Hochdruckreiniger Wasserdruck/-verbrauch								Wasserdruck/ Wasserverbrauch
6.	Genehmigung des 24-h-Be- triebes am Standort								
7.	Auflistung vorhandener technischer sonstiger Ausrüstungsgegenstände								
8.	Gen. Zwischenlager nach BlmSchG oder baurechtlich								in der Nähe des Einsatzortes
9.	Möglichkeit, 10 Absetzer oder 4 Abroller auf Betonfläche abzustellen								
10.	Bagger oder Selbstlader mind. 4,5 t								
11.	Vorhalten von mind. 5 Absetzern, öldicht oder mind. 3 Abroller 10 cbm								
12.	Möglichkeit zum Abtrans-port voller Container selbst oder durch Dritte								Angabe Dritter
13.	Notstromaggregat								Drehstrom? Leistung
14.	Geräte zum Verdichten								
15.	Material: Schotter/ Mutterboden/Bindemittel								Art und Weise der Beschaffung oder Vorhaltung
16.	Möglichkeit zur Metall- und Holzbearbeitung								Werkstatt etc.

5. Betriebsorganisation

		Unterlagen liegen bei Menge Anzal		Menge/	Typ/Hersteller Beständigkeit	Exschutz	zu finden unter Pos.	Bemerkung
		Ja	Nein	Anzani	Sicherheitsklasse		unter Pos.	
1.	Nachweis der zutreffenden Gewerbeanmeldung							
2.	Auszug aus dem Handels- register							
3.	Notdienstplan (Auszug)							
4.	Alarmplan für Notfalleinsätze							Telefon/Zentrale Wege der Alarmierung
5.	Fachlich geeignete Mitarbeiter							Qualifikation
6.	Ersthelfernachweis; Fachkraft für Arbeitssicherheit							Qualifikation
7.	Entsorgungsnachweise							
8.	Nachweis mitgeführter EU-Sicherheitdatenblätter							
9.	Nachweis der 24h-Rufbereitschaft							
10.	Mitgliedschaft + Unbedenk- lichkeit von BG und Sozialver- sicherungs- träger							
11.	Betriebsanweisungen für Rei- nigungsarbeiten, Entsorgungs- vorgänge und Verkehrssicher- heitsarbei-ten							
12.	Nachweis der ausreichen den Betriebs- und Umwelthaftpflicht- versicherung							
13.	örtliche Kenntnis, wo Materialien und notfalls noch unterstützende Geräte/Maschinen zu erhalten sind							Beschreibung/Angaben zu Bezugsquellen mit Zugangszeiten
14.	Auflistung qualifizierter Vertrags-/Hilfspartner							

$Be triebs an weisungen \ f\"ur \ Reinigungs arbeiten, \ Entsorgungsvorg\"ange \ und \ Verkehrssicherheits arbeiten:$

Es handelt sich hierbei um Anweisungen, wie eine Maschine zu bedienen ist bzw. wie der Reinigungsvorgang durchgeführt wird, mit anderen Worten, und dies bezieht sich auch auf Entsorgungsvorgänge und Verkehrssicherheitsarbeiten, dass eine technisch versierte Person, die auch sachkundig ist, anhand der vorliegenden Papierunterlagen die Arbeiten ausführen kann. Dies bedeutet, dass z. B. bei der Durchführung von Aushubarbeiten ein schriftlich vorliegendes Ablaufschema mit entsprechenden Bedienungsanweisungen vorliegen muss, so dass im Notfall auch eine nicht eingewiesene Person anhand der Unterlagen, wenn auch nicht perfekt, die Maßnahmen durchführen könnte.

Nachweis der ausreichenden Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweilige Betriebshaftpflicht bzw. auch Umwelthaftpflicht dahingehend geprüft werden sollte, ob die Leistungen für die Verkehrsflächenreinigung mit eingebunden sind, so dass nicht zum späteren Zeitpunkt eine Ablehnung die Folge ist, weil diese Tätigkeit nicht explizit in den Versicherungsvertrag mit aufgenommen wurde. Ebenso sollte geklärt werden, ob eine Vermögenshaftpflicht notwendig ist.

6. Personal

		Ja	Nein	Menge/ Anzahl	Typ/Hersteller Beständigkeit Sicherheitsklasse	Exschutz	zu finden unter Pos.	Bemerkung
1.	Unbescholtenheit							
2.	Inhaber/Geschäftsführer Mitarbeiter ausreichende Praxiserfahrung							Anzahl der Fälle ca. 2 Fälle von Auftrags- annahme bis Abrech- nung beschreiben
3.	Grundkenntnis Sofortmaß- nahmen							Erfahrung, Beispiele, Schulung
4.	technische oder kaufmännische Ausbildung							
5.	Rechtskenntnis							anhand von Schulungen etc.
6.	Kenntnis Asphaltarten							z.B. Verhalten von Bin- demittel auf Asphaltarten
7.	Unterweisung betrieblicher Abläufe							Nachweise interne Schulung, interne Audits, schriftliche Ablaufbeschreibung
8.	Arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß ArbMedVV							Nachweise für die Mitarbeiter oder Bestä- tigung kein Handlungs- bedarf

Nachweis ausreichender Praxiserfahrung in vergleichbarer Tätigkeit sowie Grundkenntnisse vom Stoffverhalten hinsichtlich eigener Sicherheit und zu Sofortmaßnahmen bei Austritt mit wassergefährdenden Flüssiakeiten.

Hierzu muss beispielhaft (mehrere Beispiele) belegt werden, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden. Die Grundkenntnisse zum Stoffverhalten können auch durch Nachweis des Besuchs von Seminaren/Weiterbildungen belegt werden, dies gilt ebenfalls für den Part Sofortmaßnahmen.

Kenntnis von Asphaltarten: Hier wird verlangt, dass auch z. B. durch Belege bei Sanierung bzw. Reinigungstätigkeiten der Einsatz von Bindemitteln in Verbindung mit den Asphaltarten bekannt ist und dahirgehend vor Ort die jeweiligen Auftraggeber bzw. beteiligten Personen auf die Problemstellungen bezüglich Asphalt in Verbindung mit der Aufbringung von Bindemittel aufgeklärt werden können.

Nachweis der Unterweisung betrieblicher Abläufe: Dieser Nachweis ist in Verbindung zu sehen mit den Betriebsanweisungen, die unter Punkt 6 der LK 2 aufgeführt sind. Die Unterweisung bezieht sich allerdings nicht nur auf die Vorlage von schriftlich fixierten Beschreibungen zur Art und Weise der Arbeitsabläufe, sondern es ist auch vorzubringen, ob derartige mündliche Unterweisungen in Betrieben realisiert werden. Dies können z. B. interne Audits oder interne Schulungen sein.

7. Fachbetriebseigenschaft

		Ja	Nein	Menge/ Anzahl	Typ/Hersteller Beständigkeit Sicherheitsklasse	Exschutz	zu finden unter Pos.	Bemerkung
1.	Entsorgungsfachbetrieb							
2.	Fachbetrieb nach § 62 WHG							

8. Qualitätsmanagement

		Ja	Nein	Menge/ Anzahl	Typ/Hersteller Beständigkeit Sicherheitsklasse	Exschutz	zu finden unter Pos.	Bemerkung
1.	Betriebshandbuch							
2.	Nachweis der dem Zwischen- lager zu- und abgeführten Massen							
3.	interne/externe Schulung Nachweise, Inhalte							Auflistung mit Namen- nennung und Urkunde
4.	Schulungsnachweise zur Qua- lifizierung des Führungs- und Betriebspersonls							Auflistung

Anhang 3:

Mindestanforderungen LKM

Datum der Prüfung:	Asphaltart:	Witterung:
--------------------	-------------	------------

Ort der Prüfung: Gelände ebenerdig: ja/nein

Größe der Referenzfläche

für die Messpunkte: für trocken Biodiesel Reinigungsverfahren:

Motoröl

für nass Biodiesel **Trägerfahrzeug/Gerät:**

Motoröl Fahrgestell-Nr.:

Eingesetztes Reinigungsmittel: Gerät im Originalzustand: ja/modifiziert

Kriterien für LKM gemäß RAL-GZ 899, Ausgabe Mai 2016	Position	ja	nein	trocken	trocken	nass	nass
Prüfkriterium 1 - Reinigungswirkung							
Feststellung, ob Reinigungsmedium, Ölverunreinigung und evtl. Feststoffe ohne Rückstände aufgenommen wurden.							
				Biodiesel	Motorenöl	Biodiesel	Motorenöl
Prüfkriterium 2 - unmittelbare Verkehrssicherheit							
Feststellung, ob 90 % der Ursprungsgriffigkeit nach erfolgter Reinigung erreicht wird.							
	Position 1						
	Position 2						
	Position 3			sieł	ne Protokoll der Prüfs	stelle	
	Position 4						
_	Position 5						

	Position	ja	nein		trocken	nass
Prüfkriterium 3 – unmittelbare Umweltver- träglichkeit				z. B. Austritt von Reinigungs- flüssigkeiten		
Abgabe von Reinigungsflüssigkeiten						
Prüfkriterium 4 – mittelbare Umweltver- träglichkeit				z.B. Restflüssigkeiten auf der Fahrbahn		
Restflüssigkeiten auf der Fahrbahn oder in der Umgebung verblieben/vorhanden						
Prüfkriterium 5						
Verkehrsübliche feste Partikel, wie Abrieb und Staub, entfernt						
Messbeginn: Uhr					trocken	nass
Prüfbeginn: Ausbringen Flüssigkeit Uhr				Zeitpunkt der Ausbringung von Biodiesel		
Prüfende: Reinigungsende Uhr				Beginn der Reinigungsmaßnahme		
Vorsprühen: Mittel:				Zeitpunkt der Ausbringung von gebrauchtem Motorenöl		
Zweite Reinigungsfahrt: ja				Beginn der Reinigungsmaßnahme		
Messende: Uhr						

Messfeld: Biodiesel trocken, Biodiesel nass Messpunkt: m von der Innenkante Motorenöl trocken und Motorenöl nass

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güteund Prüfbestimmungen für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiter entwickelt.

2 Verleihung

- **2.1** Die Güte-Gemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu führen.
- **2.2** Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Güte-Gemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V., Siegen, zu richten. Dem Antrag ist eine rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.
- **2.3** Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft nach vorheriger Terminabstimmung oder unangemeldet die Leistungen und/oder Produkte des Antragstellers gemäß den Güte und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Leistungen und/oder Produkte des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güteund Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.
- **2.4** Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteauschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

- **3.1** Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen und/oder Produkte verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.
- **3.2** Die Gütegemeinschaft ist allein berichtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.
- **3.3** Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwer-

bung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

- **4.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch den Güteausschuss nachzuweisen.
- **4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte könne jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen und/oder Produkte den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.
- **4.3** Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Leistungen überprüfen und einsehen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.
- **4.4** Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung/ ein Produkt beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.
- **4.5** Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.
- **4.6** Werden Leistungen und/oder Produkte unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

- **5.1** Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:
- 5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,
- 5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,
- 5.1.3 Verwarnung,

Durchführungsbestimmungen

- 5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,-,
- 5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.
- **5.2** Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.
- **5.3** Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Güte-Gemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V. zu zahlen.
- **5.4** Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.
- **5.5** Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.
- **5.6** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.
- **5.7** Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1-5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
- **5.8** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereins-Satzung der Güte-Gemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verleihen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

	Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Güte-Gemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V. O die Aufnahme als Mitglied*)
	O die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung*)
2.	Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
	 die Güte- und Prüfbestimmungen für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung,
	 die Satzung der Güte-Gemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V.,
	- die Gütezeichen-Satzung,
	– die Durchführungsbestimmungen mit Anhängen 1 und 2,
zur	Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.
3.	Der Unterzeichner bestätigt an Eides statt, dass keine rechtskräftigen Verurteilungen oder anhängigen Verfahren wegen wirtschaftlicher Vergehen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.
_	Ort und Datum Stempel und Unterschrift des Antragstellers

Verleihungs-Urkunde

Die Güte-Gemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V. verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung*



Produkt- oder leistungsbezogener Zusatz (LK1, LK2 oder LKM) Berechtigung für VAwS-Flächen: ja/nein*

Siegen, den	
Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung un	nd Unfallstellensanierung e.V.
Der Vorsitzende	Der Obmann des Güteausschusses

Diese Urkunde ist gültig bie Ende XX/20XX gültig – danach muss eine Fremdüberwachung/Wiederholungsprüfung durch einen Gutachter erfolgen.

^{*} nicht Entsprechendes ist zu streichen oder zu löschen



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate